

Vizepräsident Ewald Lindinger: Weitere Wortmeldungen liegen dazu nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wir gelangen zur **Abstimmung**.

Der gegenständliche Beschluss bedarf nach Art. 23i Abs. 4 B-VG in Verbindung mit Art. 50 Abs. 4 B-VG der Zustimmung des Bundesrates bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Bundesrates und einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Ich stelle zunächst die für die Abstimmung erforderliche Anwesenheit der Mitglieder des Bundesrates fest.

Ich ersuche jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, dem gegenständlichen Beschluss gemäß Art. 23i Abs. 4 B-VG in Verbindung mit Art. 50 Abs. 4 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, um ein Handzeichen. – Das passiert **einhellig**. Der Antrag ist somit unter Berücksichtigung der besonderen Beschlusserfordernisse **angenommen**.

Ausdrücklich stelle ich die verfassungsmässig erforderliche Zweidrittelmehrheit fest.